

beA – Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür

- Bericht über die Kammerversammlung
- BRAK-Umfrage zur Coronakrise
- Prüfungstermine

AUSGABE
5
2021



Software für Videokonferenzen und Büro-Organisation



Für Anwälte
KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Mandanten und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- › **Und das Beste:** Jetzt auch mit integrierter Bezahlmöglichkeit, z. B. bei Beratungen

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

**RA-micro**

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

lange ist es jetzt nicht mehr hin – die aktive Nutzungspflicht des beA kommt zum 01.01.2022, also in gut drei Monaten. Wer es bislang noch immer vor sich hergeschoben hat, sein beA auch zu nutzen, sollte jetzt dringend aktiv werden. Ab Anfang nächsten Jahres müssen Schriftsätze bei Gericht elektronisch eingereicht werden, um wirksam zu sein. Und den Umgang mit beA rechtzeitig zu üben, bevor es ernst wird, ist nur von Vorteil.

Immerhin: Im Bezirk der RAK Nürnberg beträgt die Quote der Erstregistrierungen 95,1 % (Stand 31.05.2021). Sie ist erforderlich, um über das beA passiv Schriftstücke entgegenzunehmen und aktiv Schriftsätze zu versenden. Die verbliebenen Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht erstregistriert sind, werden dringend aufgerufen, diese vorzunehmen, da das Procedere der Erstregistrierung einige Wochen in Anspruch nimmt. Am 01.01.2022 muss die Erstregistrierung zur Vermeidung von Haftungsfällen erfolgt sein.

Lange habe ich mich selbst gesträubt, über das beA aktiv Schriftsätze bei Gericht einzureichen und Korrespondenz mit Kollegen zu führen. Hätte nicht alles beim Alten bleiben können? Nein! Im Juli 2021 war es dann soweit, sich mit der aktiven Nutzung des beA vertraut zu machen. Wir tasteten uns in der Kanzlei zunächst mit der Versendung von nicht fristwahrenden Schriftsätzen über das beA an das scheinbare Problem heran. Und die Nutzung war dann viel einfacher als gedacht. Nach dem Einloggen in das beA klickte man in der oberen Leiste auf „Erstellen“ und es öffnete sich eine Eingabeseite, wo man im Wesentlichen den

Empfänger, den Betreff sowie das Aktenzeichen des Senders und des Empfängers angeben musste. Jede(r) Kollegin/Kollege ist ebenso leicht zu finden wie die anzuschreibenden Gerichte. Nach Fertigstellung der notwendigen Angaben muss man den Schriftsatz und die dazugehörigen Anlagen hochladen. Aber auch dies war sehr einfach, man sollte lediglich Ordnung in die hochzuladenden Dateien bringen, in dem man den Schriftsatz und die Anlagen wie üblich bezeichnet, z.B. Klageerwiderung und Anlage K1 etc. Klickt man dann auf Versenden, werden die Dateien an das Gericht oder den Kollegen übermittelt. Anfangs war dies gewöhnungsbedürftig, zumal je nach Größe der zu versendenden Schriftstücke die Versendung unter Umständen einige Minuten dauerte. Komisch war das Gefühl, keine Schriftsätze mehr unterzeichnen zu müssen. Aber daran gewöhnt man sich schnell. Und nach wenigen Tagen war die Umstellung geschafft.

Wer also noch nicht erstregistriert ist oder das beA noch nicht aktiv nutzt: Die Nutzung des beA ist einfach, praktisch und gut. Dazu spart man sich mit der Umstellung auch noch viel Porto.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr Stefan Wolf

Neues aus Brüssel

Urteil zu polnischen Rechtsvorschriften über die Disziplinarordnung für Richter – EuGH

Der EuGH hat am 15. Juli 2021 in der Rechtssache Kommission/Polen (C-791/19) entschieden, dass Polen durch den Erlass der neuen Disziplinarordnung für Richter des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) und der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat. Der EuGH begründet seine Entscheidung unter anderem damit, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts nicht unempfindlich für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme durch die Exekutive und die Legislative ist. Darüber hinaus lässt es die Disziplinarordnung auch zu, dass der Inhalt von Gerichtsentscheidungen der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit als Disziplinarvergehen eingestuft werden kann, was die politische Kontrolle von Gerichtsentscheidungen begünstigen kann. Mit seinem Urteil hat der EuGH allen Rügen der Kommission stattgegeben und festgestellt, dass Polen gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat.

Familiennachzug bei subsidiärem Schutz – EGMR

Der EGMR hat sich in einem Grundsatzurteil vom 9. Juli 2021 für einen Kompromiss zwischen Menschenrechten und Migrationskontrolle hinsichtlich einer Wartefrist für den Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten ausgesprochen. Im Fall M.A. v. Denmark, Az. 6697/18 ging es um einen syrischen Antragsteller und ein dänisches Gesetz von 2015, welches den Familien-

nachzug ausnahmslos erst nach einer Frist von drei Jahren erlaubt. Auch Deutschland hat den Familiennachzug zunächst für zwei Jahre ausgesetzt. Der Gerichtshof urteilte nun, dass die dänische Regel rechtswidrig sei, gleichwohl dürfe man zwischen regulären Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten unterscheiden und letzteren größere Belastungen aufbürden. Die EMRK schützt nicht nur Einzelpersonen, sondern soll zugleich eine staatliche Migrationskontrolle ermöglichen. Eine generelle Ausschlussfrist von zwei Jahren ist demnach in Ordnung, darüber hinaus muss der Einzelfall geprüft werden.

Fahrplan zur Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts – KOM

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli 2021 einen Fahrplan zur Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts veröffentlicht. Das Ziel des Fahrplans ist es, das europäische Gesellschaftsrecht weiter zu modernisieren und an die Erfordernisse der Digitalisierung anzupassen. Im Rahmen der Initiative soll die Transparenz für in der EU niedergelassene Unternehmen durch die grenzüberschreitende Bereitstellung von umfassenden Informationen verbessert werden und die grenzüberschreitende Nutzung von vertrauenswürdigen Unternehmensdaten ermöglicht werden. Unter anderem könnte dabei die Möglichkeit Dokumente und Informationen im Hinblick auf Verfahren im Bereich des Gesellschaftsrechts in digitaler Form einzureichen und zu übermitteln, erweitert werden. Auch kündigt die Kommission die Erstellung eines Berichts über

das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System – BRIS) an. Interessenträger hatten bis zum 17. August 2021 die Gelegenheit sich zu beteiligen.

EU-Justizbarometer 2021 – KOM

Die Europäische Kommission hat am 8. Juli 2021 das EU-Justizbarometer 2021 veröffentlicht. Zur Überwachung von Justizreformen und ihren Auswirkungen in den Mitgliedstaaten liefert das EU-Justizbarometer seit 2013 einen jährlichen Überblick über die für die Unabhängigkeit, die Qualität und die Effizienz der Justiz maßgeblichen Indikatoren, die wichtige Parameter für ein leistungsfähiges Justizsystem sind. Das Justizbarometer bildet darüber hinaus einen wesentlichen Bestandteil des Instrumentariums der Kommission zur Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Inhaltlich konstatiert das EU-Justizbarometer unter anderem, dass in zwei Dritteln der Mitgliedstaaten sich die Unabhängigkeit der Justiz seit 2016 nach Ansicht der Öffentlichkeit verbessert hat. Jedoch wird in etwa zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der Justiz skeptischer beurteilt. Im Mittelpunkt des diesjährigen Justizbarometers steht die Digitalisierung der Justiz. Auch enthält es erstmals einen vergleichenden Überblick über die Unabhängigkeit von Rechtsanwaltskammern in der EU.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de □

Kurz zusammengefasst

beA
 Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür **150**

Bericht über die JHV **156**

BRAK-Umfrage zur Coronakrise  **159**

Wichtige Termine 

Zwischenprüfung
Anmeldung bis 15.10.2021

Winterabschlussprüfung
Dienstag, 25.01.2022
Mittwoch, 26.01.2022

Prüfungstermine Gepr. Rechtsfachwirt/in
Anmeldeschluss 30.11.2021

Inhalt

Editorial	147
Europaecke	148
Das Thema	150
beA – Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür	150
Gerichte, Ämter, Ministerien	153
Anwaltskosten im obligatorischen Güteverfahren nicht erstattungsfähig	153
Kontrolle beim beA-Versand	154
Automatisiertes Mahnverfahren	154
Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments	155
Schiedsgutachten gem. § 18 ARB – Gutachter gesucht	155
Aus der Arbeit des Vorstands	155
Bericht über die JHV	156
Unser Bezirk	158
Termine Fortbildungsprüfung	158
BRAK-Umfrage Coronakrise	159
Winterabschlussprüfung 2022/I	162
Sorgfaltspflichten beim beA-Versand	163
Korrespondenz mit der RAK Nürnberg	165
Zwischenprüfung Winter 2021	165
Personalien	166
Kanzleiforum	167
Anwaltsinstitut	170
Fortbildungsveranstaltungen	173
Zu guter Letzt	175

Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür

Über die Ausgestaltung der aktiven Nutzungspflicht und die Möglichkeiten des beA

Lange ist es nicht mehr hin. Am 01.01.2022 gilt in den meisten Prozessordnungen bundesweit die sogenannte aktive Nutzungspflicht. Das bedeutet für die Anwaltschaft, dass Schriftsätze nur noch als elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden dürfen, da sie ansonsten unheilbar unwirksam sind. Nur in Ausnahmefällen bleibt die herkömmliche Übermittlung wie bspw. per Telefax zulässig, wenn ein technischer Ausfall unverzüglich glaubhaft gemacht wird. Die Kolleginnen und Kollegen sind daher dringend aufgerufen, sich so schnell wie möglich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen und ihre Kanzlei auf die elektronische Kommunikation auszurichten. Ansonsten drohen unvermeidlich Haftungsfälle.

Aktive Nutzungspflicht – was ist das?

Der Begriff der aktiven Nutzungspflicht findet sich nicht im Gesetz. Er ist genau betrachtet sogar ein wenig schief. Er soll bedeuten, dass die Prozessbevollmächtigten verpflichtet sind, ihre Schriftsätze und Anlagen, Anträge und Erklärungen etc. als elektronische Dokumente zu speichern und „aktiv“ an die Gerichte auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die „Nutzung“ eines bestimmten Kommunikationsmittels wie bspw. des beA ist aber gerade nicht vorgeschrieben. Sinn und Zweck der Nutzungs-

pflcht ist es, die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass ein Teil der Anwälte weiterhin Papierdokumente an die Gerichte übersendet, die dann dort zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden führen.¹ Spätestens ab 01.01.2026 arbeiten die Gerichte nämlich ausschließlich mit der digitalen Akte (vgl. bspw. § 298a Abs. 1a S. 1 ZPO).

Die Pflichten im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr wurden mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013² eingeführt und mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017³ erweitert. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sollte dabei im Wesentlichen bundeseinheitlich und schrittweise erfolgen. So trat am 01.01.2018 bereits die „passive Nutzungspflicht“ in Kraft. Sie wird als reine Berufspflicht in § 31a Abs. 6 BRAO geregelt und verpflichtet zur Nutzung des beA, aber nur in Bezug auf den Empfang und damit auf der Passivseite.

Die aktive Nutzungspflicht tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie wird geregelt sein in folgenden Prozess- bzw. Verfahrensordnungen: § 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d



Autor RA Dr. Alexander Siegmund, ASR Rechtsanwälte, Vorstandsmitglied der RAK München

VwGO, § 52d FGO und § 32d StPO (vgl. auch in Verbindung mit § 110c OWiG). Dokumente, für die die Schriftform (vgl. § 130 Nr. 6 Hs. 1 ZPO) vorgeschrieben ist, müssen dann elektronisch eingereicht werden. Lediglich Verteidiger sollen ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln. Nur die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage müssen im Strafprozess als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Aufgrund einer Verordnungsermächtigung konnten zwei Bundesländer die Nutzungspflicht bereits vorab in Kraft treten lassen. Bereits seit 01.01.2020 gilt

sie in Schleswig-Holstein für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und seit 01.01.2021 in Bremen für alle Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen in Celle und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beim Einreichen von fristwahrenden Schriftsätzen ist dort also bereits heute höchste Vorsicht geboten. Dies zeigen die zahlreichen im Wesentlichen ergebnislosen Wiedereinsetzungsanträge, über die mittlerweile entschieden wurde.

Zu beachten ist schließlich, dass es bereits heute weitere Pflichten zur elektronischen Kommunikation gibt. Dazu gehört bspw. die Abgabe des elektronischen Empfangsbekennnisses, § 174 Abs. 4 S. 4 ZPO, das Mahnverfahren, § 702 Abs. 2 S. 2 ZPO, und das Einreichen von Schutzschriften, § 945a ZPO in Verbindung mit § 49c BRAO. Besondere Aufregung hat in der Vergangenheit zudem die Rechtsprechung bei Faxproblemen am Tag des Fristablaufs gesorgt: Danach sei auch ein Übermittlungsversuch per beA zu unternehmen. Der BGH hat diese Anforderung mittlerweile ein wenig relativiert: Die Benutzung des beA nach gescheiterter Übermittlung per Telefax sei jedenfalls dann kein zumutbarer, nur einen geringfügigen Aufwand verursachender alternativer Übermittlungsweg, wenn der Anwalt das beA bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt habe und mit seiner Nutzung nicht vertraut sei.⁴

Ausgestaltung der aktiven Nutzungspflicht

Die Form der Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten. Wird die Form nicht

gewahrt, ist die Prozessklärung unwirksam. Im Falle der Klage erfolgt eine Abweisung durch Prozessurteil. Auf die Einhaltung kann auch der Gegner weder verzichten noch sich rügelos einlassen (vgl. § 295 Abs. 2 ZPO). Die Nutzungspflicht gilt dabei grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der jeweiligen Verfahrensordnung.⁵ Eine Heilung bspw. nach § 130a Abs. 6 ZPO kommt nicht in Betracht, weil kein Verstoß gegen die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen (§ 130a Abs. 2 ZPO in Verbindung mit der ERVV) vorliegt. Eine Wiedereinsetzung wird in der Regel an dem Organisationsverschulden des Anwalts scheitern. Allein die Unkenntnis der Normen zum elektronischen Rechtsverkehr kann kein Entschuldigungsgrund sein.⁶

Vorgaben im materiellen Recht wie etwa § 2356 Abs. 1 S. 1 BGB, die die Vorlage von öffentlichen Urkunden oder Ausfertigungen in gerichtlichen Verfahren vorschreiben, bleiben als *leges speciales* von der allgemeinen Nutzungspflicht elektronischer Kommunikationswege natürlich unberührt. Dasselbe gilt erst recht für die Vorlage von Urkunden, die vom Gericht zu informatorischen Zwecken (§§ 142, 273 Abs. 2 Nr. 5 ZPO) oder zu Beweis Zwecken angeord-

net worden ist. Ausgeschlossen ist überdies nicht die Einreichung von Papierunterlagen, die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zur Weiterleitung an eine ausländische Stelle bestimmt sind. Soweit in allen diesen Fällen zusätzlich eine Abschrift der vorzulegenden oder weiterzuleitenden Dokumente in Papierform für die Akten eingereicht werden soll, ist die Pflicht zur Einreichung in elektronischer Form allerdings zu beachten.⁷

Ist die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen, vgl. bspw. § 130d S. 2 und 3 ZPO. Die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen sind dabei die Übermittlung in Papierform oder durch Telefax (vgl. § 130 Nr. 6 Hs. 2 ZPO). Diese Ersatzeinreichung ist nur für die Dauer der Störung zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder des Anwalts zu suchen ist.⁸ Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig ausgestaltet.⁹

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung kann vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen erforderlich sein, in die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und bei denen § 167 ZPO eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht. Allerdings

Literaturverzeichnis

- ¹ BT-Drs. 17/12634, S. 27.
- ² BGBl. I, S. 3786.
- ³ BGBl. I, S. 2208.
- ⁴ BGH Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20, NJW 2021, 390, Rn. 27.
- ⁵ BT-Drs. 17/12634, S. 27.
- ⁶ BGH Beschl. v. 15.5.2019, XII ZB 573/18, NJW 2019, 2230 mit weiteren Nachweisen.
- ⁷ BT-Drs. 17/12634, S. 27.
- ⁸ BT-Drs. 17/12634, S. 27.
- ⁹ ArbG Lübeck Urf. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BRAK-Mitt 2021, 122.

wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ klargestellt, dass Anwälte hierdurch nicht von der Pflicht entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.¹⁰

Vor diesem Hintergrund wurde daher auch vorgesehen, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung (vgl. § 294 ZPO) soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Eine Glaubhaftmachung 17 Tage nach der Störung ist nicht mehr unverzüglich. Die gerichtliche Kenntnis von der Störung des beA zu einem bestimmten Zeitpunkt macht die Glaubhaftmachung der Störung nicht entbehrlich. Glaubhaft gemacht werden muss allein die Tatsache einer technischen Störung im Zeitpunkt der beabsichtigten Einreichung. Es bedarf keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung bspw. zu den Gründen der Störung oder eines Zuwartens aus sonstigen Gründen. Die Glaubhaftmachung muss selbst wirksam (also im Zweifel elektronisch) eingereicht werden. Fehlt die Glaubhaftmachung oder wurde sie formunwirksam

durchgeführt, wird auch die Ersatzeinreichung unwirksam.¹¹

Was ist jetzt zu tun?

Sofern Anwälte forensisch tätig sind, sollten sie schnell Vorkehrungen treffen, um elektronische Dokumente an die Gerichte formwirksam übermitteln zu können. Dabei können verschiedene zugelassene Übermittlungswege genutzt werden (vgl. § 4 Abs. 1 ERVV) wie bspw. akkreditierte EGVP-Clients oder DE-Mail mit Absenderbestätigung. Am einfachsten dürfte es aber sein, das beA zu verwenden, mit dem auf Empfangsseite ohnehin regelmäßig gearbeitet werden muss. Hierfür ist wenigstens die Anschaffung einer beA Karte Basis erforderlich, die über die Bundesnotarkammer bezogen werden kann.¹² Die zur Bestellung benötigte SAFE-ID kann jeder Anwalt selbst im bundesweiten Gesamtverzeichnis recherchieren.¹³

Bei der Nutzung von beA bieten sich zwei Übermittlungsmethoden an, vgl. bspw. § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO. Entweder wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, für die aber wiederum ein entsprechendes Signaturzertifikat anzuschaffen ist (beA Karte Signatur). Oder man macht von der vereinfachten Einreichungsmöglichkeit Gebrauch, die allerdings – so

Literaturverzeichnis

¹⁰ BT-Drs. 17/12634, S. 28.

¹¹ ArbG Lübeck Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BRAK-Mitt 2021, 122.

¹² <https://bea.bnotk.de/>

¹³ www.rechtsanwaltsregister.org

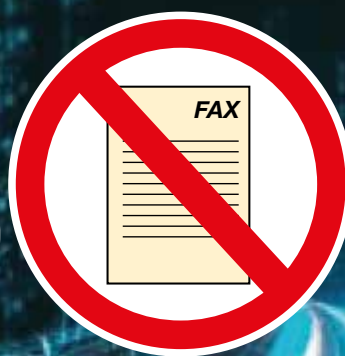
hat es sich mittlerweile gezeigt – fehleranfällig ist. Danach genügt es, wenn das elektronische Dokument am Ende mit dem Namen der verantwortenden Person versehen wird (einfache Signatur) und eben diese verantwortende Person aus ihrem beA heraus das Dokument selbst an das Gericht versendet.

Machen Sie sich darüber hinaus mit den Anforderungen an die elektronischen Dokumente vertraut, wie sie in der ERVV und der dazu erfolgten Bekanntmachung niedergelegt sind. In der Regel ist das elektronische Dokument in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln, § 2 Abs. 1 ERVV. Denken Sie auch daran, für den Versand und die nachfolgende Eingangskontrolle organisatorische Anweisungen an Ihre Mitarbeiter zu erteilen, um sich im Falle einer Wiedereinsetzung exkulpieren zu können. Und sollten Sie noch Unsicherheiten in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen oder die technische Umsetzung haben, denken Sie an den Besuch einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen. □

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Reiner Hertlein, Fürth	verst. 06.07.2021
Alexander Herring, Nürnberg	verst. 14.07.2021
Dr. Heinz Karg, Schwabach	verst. 13.08.2021
Dr. Paul Fräsdorf, Stein	verst. 23.08.2021

Die neue Richtgeschwindigkeit



Ab
01.01.2022

Wir beraten Sie gerne.
Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111

Fließende digitale Transformation
SYSTEMHAUS K2L
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Anzeige

Anwaltskosten im obligatorischen Güteverfahren nicht erstattungsfähig

BGH, Urt. v. 24.06.2021 – V ZB 22/20

„Die Kosten der anwaltlichen Vertretung in einem nach § 15a EGZPO obligatorischen Güteverfahren sind keine erstattungsfähigen (Vorbereitungs-) Kosten des späteren Rechtsstreits.“

Aus den Gründen:

§ 15a Abs. 4 EGZPO gehe dem von dem Beschwerdegericht herangezogenen § 91 Abs. 3 ZPO als speziellere Vorschrift vor, weil sie sich auf ein obligatorisches Güteverfahren beziehe. Die Vorschrift des § 15a Abs. 4 EGZPO erkläre jedoch nur „die Kosten der Gütestelle“ zu Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1 und 2 ZPO. Aus ihrem Wortlaut ergebe sich, dass mit ihr nur die Gebühren der Gütestelle erfasst sein sollen.

Hinzu komme, dass es sich bei § 15a Abs. 4 EGZPO um eine dem § 91 Abs. 3 ZPO nachgebildete Vorschrift handele. Danach gehörten nur die Gebühren

der Gütestelle zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1 und 2 ZPO, nicht auch die im Güteverfahren angefallenen Anwaltskosten. Nichts anderes gelte im Anwendungsbereich des § 15a Abs. 4 EGZPO.

Bei den geltend gemachten Kosten handele es sich auch nicht um § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO unterfallende Vorbereitungskosten. Das obligatorische Güteverfahren aber solle, so nun der BGH, obwohl es zwingend vor dem Prozess stattfinden muss, einen späteren Prozess nicht vorbereiten, sondern gerade vermeiden.



Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Kontrolle beim beA-Versand

BGH, Beschl. v. 11.05.2021 – VIII ZB 9/20

- a) „Zum Eingang eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichten elektronischen Dokuments (hier: Berufungsbegründung) bei Gericht (§ 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO; im Anschluss an BGH, Urteil vom 14. Mai 2020 – X ZR 119/18, WM 2021, 463 Rn. 8 ff.; Beschluss vom 25. August 2020 – VI ZB 79/19, NJW-RR 2020, 1519 Rn. 7).
- b) Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt wurde. Hat der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen (im Anschluss an BAG, Beschluss vom 7. August 2019 – 5 AZB 16/19, BAGE 167, 221 Rn. 20 mwN [zu der mit § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO gleichlautenden Vorschrift des § 46c Abs. 5 Satz 2 ArbGG]).
- c) Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO zu kontrollieren ist. Er hat zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen (im Anschluss an BAG, Beschluss vom 7. August 2019 – 5 AZB 16/19, aaO Rn. 23 mwN).“ □

Automatisiertes Mahnverfahren

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, das auch als Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren fungiert, informierte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) darüber, dass der Online-Mahntrag derzeit auf die Änderungen durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorbereitet werde.

Die entscheidende Änderung, die im automatisierten Mahnverfahren abgebildet werden muss, ist die Möglichkeit, künftig auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten.

Die Änderung wird am 01.10.2021 in Kraft treten. Zu diesem Stichtag werden auch die entsprechen-

den Angaben im Online-Mahntrag abgefragt werden. Im Rahmen der Umstellung des Online-Mahntrags ergeben sich auch wesentliche Änderungen an der Schnittstelle für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren hat – soweit bekannt – die Hersteller von Kanzleisofware-Programmen bereits informiert. Sie empfiehlt aber dringend, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisofware mit den Herstellern ihrer Produkte in Verbindung setzen, um die Aktualisierung der verwendeten Software abzustimmen.

Nutzerinnen und Nutzer von selbstprogrammierter Software können die Änderungen unter poststelle@jum.bwl.de erfragen. □

Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments

BGH, Urt. v. 15.04.2021 – IX ZR 143/20

„Der auftragsgemäße Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments ist auch dann keine die Geschäftsgebühr auslösende Tätigkeit, wenn wechselbezügliche Verfügungen der Auftraggeber vorgesehen sind.“

Aus den Gründen:

Der BGH bestätigt die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Beratung zweier Ehegatten bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments und die Fertigung eines entsprechenden Entwurfs keine Geschäftsgebühr auslöst, weil es sich nicht um ein Tätigwerden nach außen oder die Mitwirkung einer vertraglichen oder vertragsähnlichen Bindung handle.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz unterscheide im Bereich der außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts zwischen der Beratung und der Vertretung des Mandanten. Die Beratung richte sich allein an den Mandanten. Ihre Vergütung sei in § 34 RVG geregelt. Die Vertretung des Mandanten setze dagegen schon begrifflich einen Dritten voraus, gegenüber dem der Mandant vertreten werden könne. Sie werde mit einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 bis 2303 VV RVG vergütet. Die Aus-

richtung der Tätigkeit nach außen sei zwingende Voraussetzung für das Entstehen einer Geschäftsgebühr. Ob der Rechtsanwalt den Mandanten nur beraten oder auch vertreten solle, richte sich nach dem Inhalt des ihm erteilten Auftrags.

Wie der Senat bereits entschieden habe, sei die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Beratung und nicht als Betreiben eines Geschäfts zu vergüten. Weder liege darin das Betreiben eines Geschäfts noch die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags im Sinne der Vorbemerkung 2.3 Absatz 3 VV RVG.

Praxistipp:

Um nicht Gefahr zu laufen, für den Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments nur eine Beratungsgebühr von maximal 250,00 € berechnen zu können, sollte eine Gebührenvereinbarung gemäß § 34 RVG abgeschlossen werden, die beispielsweise auch eine Abrechnung auf Grundlage von Nr. 2300 VV-RVG zum Gegenstand haben kann. □

Schiedsgutachten gem. § 18 ARB – Gutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg führt eine Liste der Schiedsgutachter für ein Verfahren nach § 18 ARB. Auf Nachfrage der Rechtsschutzversicherer wird ein geeigneter Gutachter aus dieser Liste benannt. Nachdem die Anfragen in letzter Zeit aufgenommen haben, wollen wir wieder einen Aufruf an die Kol-

legenschaft starten, um unsere Liste zu erweitern.

Wenn Sie Interesse daran haben, solche Schiedsgutachten zu fertigen, mindestens 5 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und forensisch tätig sind und darüber hinaus über besondere Fachkenntnisse (Versicherungsrecht

wäre wünschenswert) verfügen, melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zur Aufnahme auf die Liste der Schiedsgutachter gem. § 18 ARB. Das würde uns helfen, jeweils geeignete Schiedsgutachter zu benennen. □



Bericht über die JHV

Die Kammerversammlung, zu der ursprünglich für den 16.04.2021 eingeladen worden war, musste wie schon im Vorjahr coronabedingt verschoben werden, zunächst auf den 18.06.2021 und wegen noch immer zu hoher Inzidenzzahlen schließlich auf den 22.07.2021. 60 Mitglieder haben unter Beachtung eines strengen Hygienekonzeptes teilgenommen und es so möglich gemacht, dass die Beschlüsse nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden mussten. Auf den geselligen Teil der Veranstaltung musste leider auch in diesem Jahr verzichtet werden.

Rede Präsident Link

In seiner Jahresansprache berichtete Präsident Link über die Große BRAO-Reform (AVR 4/2021, S.122).

Bericht des Vorstands

Der Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 (AVR 3/2021), der den Mitgliedern bereits wie geplant seit Mitte Juni 2021 vorlag, wurde zur Diskussion gestellt.

Haushalt

Auch der Haushalt 2020 und der Haushaltsplan für 2021 lagen den Mitgliedern bereits seit Juni 2021 vor. Beide wurden vom Vizepräsidenten/Schatzmeister RA Dr. Besold erörtert. RA Axel Loof,

der auch für das Berichtsjahr 2020 die Aufgabe der externen Kassenprüfung übernommen hatte, trug auszugsweise den Prüfbericht vor und erklärte, dass kein Grund zu Beanstandungen vorgelegen habe. Die Entlastung des Vorstands wurde antragsgemäß ohne Gegenstimmen bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung erteilt.

Haushaltsplan 2021

Der Haushaltsplan für 2021 wurde einstimmig bei einer Enthaltung wie vorgeschlagen angenommen.

Sonderumlage beA

Gemäß § 1 Absatz 9 der Beitragsordnung war über die Höhe der Umlage für das Jahr 2022 zu beschließen.

Die BRAK hat für das Kalenderjahr 2022 eine Umlage von € 70,00 pro Kammermitglied angekündigt und hierüber am 07.05.2021 Beschluss gefasst.

Die Umlage für das Kalenderjahr 2022 wurde einstimmig mit zwei Enthaltungen in Höhe von € 70,00 beschlossen. Sie ist am 01.03.2022 zur Zahlung fällig.

Mitgliedsbeitrag 2022

Die Höhe des Jahresbeitrages 2022 stand zur Abstimmung.

Einstimmig wurde beschlossen, den Jahresbeitrag auch für 2022 erneut bei € 230,00 zu belassen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03.2022 in Höhe von € 230,00 zur Zahlung fällig.

Änderung der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung

Nach der geltenden Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg erhalten Mitglieder des Vorstands nur für Reisen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Vorstand unternehmen, eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der Nrn. 7003–7006 und 7008 VV-RVG. Für die Arbeit, die sie in ihren Kanzleien erledigen oder für die dort entstehenden Aufwendungen wurde bislang keine Entschädigung gezahlt. Dies machte sich in Coronazeiten besonders bemerkbar, weil für die Teilnahme an Videokonferenzen von zuhause oder von der Kanzlei aus aufgrund der geltenden Regelungen keinerlei Aufwandsentschädigung gezahlt werden konnte. Aus diesem Grund wurde eine Änderung der Entschädigungsordnung zur Abstimmung gestellt, wonach die Entschädigung auch für Sitzungen und Veranstaltungen, die nicht in Präsenz unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden, gezahlt wird. Der



Vorschlag wurde durch einstimmigen Beschluss bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder angenommen.

Zudem wurde beschlossen, dass die Mitglieder des Kammervorstandes zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal € 200,00 monatlich erhalten.

Die nächste Kammerversammlung kann hoffentlich wieder in der gewohnten Form stattfinden, ohne besondere Hygienevorschriften und mit einem kleinen Imbiss, bei dem Gelegenheit zum kollegialen Austausch besteht.

Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass im kommenden Jahr wieder Wahlen zum Vorstand

stattfinden, allerdings nicht im Rahmen der Kammerversammlung, sondern, wie beim letzten Mal, als elektronische Online-Wahlen. Wir hoffen, dass die Kolleginnen und Kollegen, die sich zur Wahl stellen wollen, im Rahmen der Kammerversammlung wie vor Corona wieder die Möglichkeit haben werden, sich Ihnen kurz vorzustellen!

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung des § 2 der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung:

§ 2

Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes (§§ 89 Abs 2 Ziffer 5, 75 BRAO)

1. Die Mitglieder des Kammervorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 200 € monatlich.
2. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Präsidiums eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wie folgt: der Präsident in Höhe von 1.750 € monatlich, die Vizepräsidenten in Höhe von 500 € monatlich.
3. Weiter erhalten alle Mitglieder des Vorstandes für die Teilnahme an Sitzungen für die Rechtsanwaltskammer und für die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen

sie entsendet werden, eine Kostenerstattung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nummern RVG VV Nr. 7003, 7005 und 7006 sowie nach Nummer RVG VV Nr. 7004 in nachgewiesener Höhe. Diese Kostenerstattung erhalten auch Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK).

Beides gilt auch für Sitzungen und Veranstaltungen, die nicht in Präsenz unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.

4. Eine eventuell anfallende Umsatzsteuer wird für die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 1 und 2 und für die Kostenerstattung gem. Ziffer 3 erstattet.

Ausgefertigt am 23.07.2021

Die Änderung tritt nach Ausfertigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Kammermitteilungen in Kraft. □

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine schriftliche Prüfung (§ 14 Abs. 2 PO):

Dienstag, 08.03.2022 (1. Prüfungstag)
Mittwoch, 09.03.2022 (2. Prüfungstag)
Donnerstag 10.03.2022 (3. Prüfungstag)

Termine mündliche Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 3 Satz 1 PO):

Dienstag, 10.05.2022
Mittwoch, 11.05.2022
Donnerstag, 12.05.2022

Termine mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Dienstag, 17.05.2022
Mittwoch, 18.05.2022
Donnerstag, 19.05.2022
Freitag, 20.05.2022

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, Steuergesetze 2
oder
- Beck-Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht
oder
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung
oder
- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Nicht zugelassen sind:

- andere Textausgaben als die oben genannten mit Erläuterungen, wie z.B. Beck-Texte dtv BGB, RVG, ZPO, FG und andere
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen

- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Abkürzungen bei den Gebührenbezeichnungen nicht zulässig sind.

Für den schriftlichen Teil der Prüfung gilt der Rechtsstand zum 31.12.2021.

Eine unkommentierte Gebührentabelle sowie ein Kalender werden bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen und/oder Kalender dürfen nicht verwendet werden.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist:

Mittwoch, der 30.11.2021 (Ausschlussfrist)

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-nbg.de abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von € 300,00 zu entrichten. Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung in höchstens drei Prüfungsfächern reduziert sich die Prüfungsgebühr auf € 250,00.

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist: Frau Meier, Tel. 0911/92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/rechtswachwirt/pruefung

Etwas besser, aber noch lange nicht gut

Die dritte Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft

Von Ende Mai bis Anfang Juni hat die BRAK die inzwischen bereits dritte Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft durchgeführt. Knapp 6.150 Kolleginnen und Kollegen haben teilgenommen, über 5.000 haben die 14 Fragen vollständig beantwortet.

Die Anwaltschaft scheint von der Krise im Vergleich zum letzten Herbst etwas weniger wirtschaftlich bedroht zu sein. Echte Entspannung hat sich jedoch noch längst nicht eingestellt. Noch immer geht ein nicht unerheblicher Teil der Anwaltschaft davon aus, die Krise wirtschaftlich nicht überwinden zu können. Die Digitalisierung in der Justiz scheint derweil klein(st)e Fortschritte zu machen. Nach wie vor zu beklagen sind teilweise erhebliche Verzögerungen.

Ein Blick auf die Details

Die dritte Umfrage spiegelt die tatsächliche Situation in Deutschland erneut recht gut wieder.

Die Umfrageergebnisse zeichnen aufgrund der Durchmischung der Teilnehmer – vom Einzelanwalt (44,48 %) bis zum Partner in der Großkanzlei (3,52 %) – ein repräsentatives Bild der aktuellen Situation der Anwaltschaft.

Wirtschaftliche Erholung von der Krise ?

Etwas verbessert hat sich die wirtschaftliche Situation. Während bei der letzten Umfrage noch ein Drittel der Anwaltschaft mehr offene Rechnungen als vor der Pandemie zu beklagen hatte, sind dies nun nur noch knapp über 24 %. Immerhin gut 55 % haben in Corona ebenso viele Außenstände wie zuvor. Lediglich 18 % haben keine bzw. 2,5 % sogar weniger Außenstände bei Mandanten. Besonders betroffen sind die Strafrechtler mit 36,7 % und die Sozialrechtler mit 31 % mehr offenen Rechnungen.

Auch Kolleginnen und Kollegen, die auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts tätig sind, vermelden deutlich mehr Außenstände als vor der Krise (31,4%). Wäh-

rend Einzelanwälte zu rund 25 % mehr offene Rechnungen haben, vermelden Partner in Kanzleien mit mehr als 20 Anwälten dies nur zu rund 18 %. Am stärksten betroffen bei der Zunahme offener Rechnungen ist Brandenburg mit rund 29,5 %, gefolgt von Sachsen-Anhalt (26,1 %).

Fast 53 % aller Befragten hatten aufs Ganze gesehen Umsatzeinbußen im Vergleich zu der Zeit vor Corona zu verzeichnen. Besorgniserregend bleibt der Anteil derjenigen, die glauben, die Krise wirtschaftlich nicht überleben zu können. Von einem Zehntel der Befragten im Herbst verringerte sich der Anteil der Betroffenen nur minimal auf gut 8,8 %. Diejenigen, die davon ausgehen, sich wirtschaftlich wieder erholen zu können, blicken etwas optimistischer in die Zukunft als noch im Herbst. Knapp 22 % (zuvor 40 %) gehen davon aus, die Einbußen nach einem Jahr überwunden zu haben, über 9 % (im Herbst noch rund 17 %) rechnen mit einem Zeitrahmen von zwei Jahren bis zum wirtschaftlichen Ausgleich.

Die Corona-Umfragen der BRAK

Die Gesamtauswertung der 3. Umfrage finden Sie hier: <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/>
Die Ergebnisse der 1. Umfrage (April 2020) und der 2. Umfrage (September 2020) finden Sie ebenfalls auf der BRAK-Website.



Beim Blick auf die Rechtsgebiete zeigt sich folgendes Bild: Besonders gut – keine Umsatzeinbußen – stehen Kollegen da, die im Verwaltungsrecht (ca. 47 %), Steuerrecht (56 %), Medizinrecht (48,5 %) oder Handelsrecht (rund 59 %) tätig sind. Besonders gefährdet scheinen dagegen andere Rechtsgebiete: Rund 12 % aller Sozialrechtler, beinahe 16 % der Straßenverkehrsrechtler, fast 11,5 % der Strafrechtler und knapp 12 % der Insolvenzrechtler fürchten, sich nicht mehr von der Krise erholen zu können. Sie liegen damit mit ihren Rechtsgebieten deutlich über dem bundesweiten Gesamtdurchschnitt. Partner in Kanzleien mit mehr als 20 Anwälten haben nur zu 2 % Sorgen um ihre Existenz, Einzelanwälte dagegen in beinahe 12 % aller Fälle. Auf die Länder gesehen steht Schleswig-Holstein besonders gut da. Hier bangen „nur“ 6,4 % um ihre Zukunft. Schlechter sieht es in Rheinland-Pfalz (12,2 %) und besorgniserregend in Thüringen (rund 22 %) aus.

Noch über ein Drittel aller Befragten betroffen

Was den Rückgang an neuen Mandaten betrifft, scheint sich die Lage im Vergleich zu den beiden ersten Umfragen leicht verbessert zu haben. Während bei der Umfrage im April 2020 noch rund zwei Drittel aller Anwälte erheblich weniger Mandate und damit im Zweifel einen empfindlichen Umsatzeinbruch zu verkraften hatten, konnten aktuell immerhin rund 46 % feststellen, dass sich die Mandatsgänge zumindest seit Sommer 2020 wieder etwas stabilisiert haben, in etwa also gleich geblieben sind. Während noch im Herbst 2020 52,9 % aller Teilnehmer weniger neue Mandate (kein

einziges Mandat bis 5 % weniger Mandate) zu verzeichnen hatten, sind dies aktuell „nur“ noch rund 35 %. Vorkrisenniveau liegt damit allerdings noch in weiter Ferne.

Die Umfrage bestätigt, dass die Betroffenheit der Kollegen auch vom Rechtsgebiet abhängt, auf dem sie vorwiegend tätig sind. Weitere Mandatsrückgänge seit Sommer 2020 vermelden insbesondere Kolleginnen und Kollegen, die im Strafrecht (43,5 %), Insolvenzrecht (43,4 %), Straßenverkehrsrecht (51 %), Schuldrecht (41,5 %) und Mietrecht (40,5 %) tätig sind.

Modernere Gerichtsverfahren? Geht so ...

Erneut abgefragt wurde, ob während der Pandemie gerichtliche Verfahrenshandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung vorgenommen oder entsprechende Zeugenbefragungen durchgeführt wurden. Das Ergebnis zeigt, dass von den vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten noch immer viel zu zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

72 % (2. Umfrage: 89,36 %) gaben an, dass weder auf Antrag noch von Amts wegen Videoverhand-

lungen veranlasst wurden. 6,49 % (zuvor 4,17 %) der Teilnehmer hatten entsprechende Anträge gestellt, hiermit allerdings keinen Erfolg. Immerhin in 12 % (zuvor nur 4,99 %) der benannten Fälle wurden Verfahrenshandlungen allein von Amts wegen per Video vorgenommen.

Neu abgefragt wurde die technische Ausstattung der Gerichte. 58,9 % gaben an, dass die Ausstattung ihrer Wahrnehmung nach auch während der Pandemie gleich geblieben ist. Lediglich 15 % hatten den Eindruck, dass sich die Ausstattung der Gerichte verbessert und deutlich mehr Videoverhandlungen durchgeführt wurden. 26 % meinen, dass sich die Ausstattung zwar verbessert hat, aber gleichwohl nicht mehr Videoverhandlungen stattfinden. Insbesondere im Hinblick auf den Pakt für den Rechtsstaat und die Forderungen der BRAK (s. die Positionspapiere der Arbeitsgemeinschaft zur Sicherung des Rechtsstaates) ist dies mehr als bedauerlich, hätte doch eine zügige und konsequente technische Aufrüstung der Gerichte nebst Nutzung der dann vorhandenen Technik helfen können, Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

Anzeige



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter www.schweitzer-online.de sind wir 24h für Sie da.

Schweitzer Fachinformationen

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
Tel: +49 911 2368-0
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr
Sa 9.30-19.00 Uhr



Bei der Technik zeigen sich übrigens auch Unterschiede in den einzelnen Ländern: In Schleswig-Holstein beobachten immerhin 60 % eine verbesserte Ausstattung, leider nur rund 27 % eine tatsächliche Zunahme von Videoverhandlungen.

Auch in Baden-Württemberg sehen rund 62 % Fortschritte bei der Technik, jedoch nur 34 % eine faktische Zunahme der Nutzung moderner Verfahrenstechnik. In Hamburg meinen sogar 65,3 %, dass sich die Ausstattung verbessert hat, was allerdings nur in 29,7 % zu einer Zunahme von Videoverhandlungen geführt habe.

Einige Länder scheinen massiv bei der technischen Aufrüstung hinterher zu hinken. In Thüringen gaben erschreckende 82 % an, dass sich die Ausstattung der Gerichte nicht verbessert hat. In Sachsen-Anhalt waren es sogar 89,6 %. Die Technik verbessert sich also – mit einigen Ausnahmen – schrittweise in vielen Bundesländern, sie muss nun allerdings auch dringend genutzt werden.

Ganz unterschiedlich fallen die Wünsche der Kolleginnen und Kollegen nach mehr oder weniger Videoverhandlungen aus. Im Bundesdurchschnitt wünschen sich 47,5 % aller Befragten auch nach der Pandemie mehr Videoverhandlungen, 41,9 % lehnen Videoverhandlungen grundsätzlich ab.

Verfahrensverzögerungen und schriftliche Entscheidungen

Vielleicht war diese noch sehr zurückhaltende Nutzung vorhandener moderner gesetzlicher Möglichkeiten zumindest mitur-

sächlich für die unbestreitbar eingetretenen Verfahrensverzögerungen. Zwar haben die Verzögerungen etwas abgenommen, die Situation ist jedoch noch nicht ansatzweise zufriedenstellend. Noch immer geben rund 41 % (zuvor ca. 47 %) aller Befragten an, dass es pandemiebedingt zu Verfahrensverzögerungen von durchschnittlich mehr als acht Wochen gekommen sei. Immerhin 20 % (zuvor nur rund 11 %) geben inzwischen an, keine Verzögerungen (mehr) wahrzunehmen. Die Auswertung zeigt zudem, dass nach wie vor einige Gerichtsbarkeiten besonders stark hinterherhinken.

Die Befragten meldeten im Vergleich zum Herbst Verzögerungen (mehr als acht Wochen) auf folgenden Rechtsgebieten: Strafrecht (45,7 %; zuvor über 58 %), Sozialrecht (43,1 %, zuvor 56,7 %), Straßenverkehrsrecht (rund 41 %, zuvor rund 52,7 %), Mietrecht (40,8 %, zuvor 52,4 %), Familienrecht (37,9 %, zuvor 52,9 %) und Erbrecht (rund 42 %, zuvor 51,5 %). Im Medizinrecht müssen aktuell sogar 48,17 % mit besonders langen Verzögerungen kämpfen, im Verwaltungsrecht rund 51,8 %. Mit Blick auf die Bundesländer zeigen sich insbesondere in Thüringen (62,5 %), Berlin (fast 49 %) und Brandenburg (46,5 %) überdurchschnittlich viele Verzögerungen von mehr als acht Wochen.

Der Anteil an schriftlichen Entscheidungen hat im Vergleich zur Herbstumfrage nochmals deutlich zugelegt. Diesmal gaben beinahe 42 % (zuvor knapp 33,5 %) aller befragten Anwältinnen und Anwälte an, dass in laufenden Verfahren vermehrt schriftliche Entscheidungen getroffen wur-

den. Besonders auffällig waren dabei familienrechtliche (44,9%) und sozialrechtliche (47,2%) Verfahren.

Ausbildungsverhältnisse

Neu abgefragt wurde, ob Kolleginnen und Kollegen während der Pandemie einen Ausbildungsvertrag für Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte abgeschlossen haben.

Die meisten neuen Ausbildungsverträge wurden in Mecklenburg-Vorpommern (ca. 17,5%), im Saarland (fast 16 %) und in Niedersachsen (rund 15 %) abgeschlossen. Die wenigsten neuen Ausbildungsverhältnisse hat Brandenburg mit gut 5,5 % zu verzeichnen. Je größer die Kanzlei, desto häufiger wurden Ausbildungsverträge geschlossen.

Während bei den Einzelanwälten lediglich rund 2,9 % in der Krise neu ausbildeten, waren es bei den Partnern in Kanzleien mit mehr als 20 Anwälten über 39 % neue Ausbildungsverhältnisse.

Fazit

Die Anwaltschaft befindet sich – wenn auch nicht mehr so dramatisch wie zuvor – mitten in der Krise. Trotz Verbesserungen besteht also noch kein Anlass zur Entspannung.

Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Teilnahme an der Umfrage. Sie unterstützen uns maßgeblich dabei, Ihre Interessen zu wahren und zu vertreten!

□ RAin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Winterabschlussprüfung 2022/I der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2022/I der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

**Dienstag, 25. Januar 2022 und
Mittwoch, 26. Januar 2022**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 13 Abs. 1 PO neu) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am **29. November 2021**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt. Dieses wird Ihnen als Download

auf unserer Internetseite unter der Rubrik www.rak-nbg.de/pruefung zur Verfügung gestellt.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung den Überweisungsbeleg bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet.

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

10-jähriges Jubiläum

Maria Mahr
Hummelmann, von Pierer &
Kollegen
Friedrichstraße 33
91054 Erlangen

Nadine Tigges
Kanzlei Scheulen
Kleestraße 21-23
90461 Nürnberg

Karin Wolff
Möstl & Kralowski
Max-Reger-Str. 2a
92637 Weiden

20-jähriges Jubiläum

Christina Achatz
Markl, Dr. Schneider, Dr. Maier
Theresienplatz 25
94315 Straubing

Stefanie Dörnhöfer
Besold Rechtsanwälte
Penzendorfer Str. 20
91126 Schwabach

Tanja Netsch
Spängler Rechtsanwälte
Virchowstr. 25
90409 Nürnberg

Gudrun Schell
Milek & Kollegen
Albertstraße 2
93047 Regensburg

Kathrin Schmidt
Rechtsanwälte Mümmler +
Kollegen
Ingolstädter Str. 12
92318 Neumarkt

25-jähriges Jubiläum

Petra Nilles
Manske & Partner
Bärenschanzstraße 4
90429 Nürnberg

30-jähriges Jubiläum

Tatjana Ackermann
Rechtsanwälte Wolf – Volkert
Gärtnerstraße 21
90408 Nürnberg

Elke Blum
Dr. Kreuzer Rechtsanwälte
Lorenzer Platz 3 a
90402 Nürnberg

Claudia Gemmel
Spängler Rechtsanwälte
Virchowstr. 25
90409 Nürnberg

Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA

Wichtige Hinweise aus der Rechtsprechung



Abb. 1: Nach dem Öffnen einer Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, erscheint diese Zeile.

In der Rechtsprechung kristallisiert sich heraus, dass die Gerichte strenge Anforderungen an die Prüf- und Sorgfaltspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Versand von Nachrichten über das beA stellen. Diese Anforderungen werden im Folgenden am Beispiel von zwei aktuellen Entscheidungen erläutert.

Der BGH setzte sich in seiner Entscheidung vom 11.5.2021 – VIII ZB9/20 mit den anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA auseinander. Er stellte fest, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen. Insofern sei es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordere dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt worden sei. Habe der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, bestehe Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich gewesen sei. Bleibe sie dagegen aus, müsse dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen.

Doch damit nicht genug. Der BGH äußerte sich auch zum arbeitsteiligen Arbeiten in der Kanzlei: Versende ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, habe er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren sei. Er habe zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

Festzuhalten ist somit, dass es die anwaltliche Sorgfaltspflicht gebietet, den Versandvorgang zu überprüfen. Der BGH klärt in seinem Beschluss auch, wie dies zu erfolgen habe, nämlich durch die Überprüfung der Eingangsbestätigung des Gerichts. Deshalb reiche auch die einfache Anweisung an das Büropersonal, dass eine Frist aus dem Fristenkalender erst nach Überprüfung der Erledigung und Anweisung durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin gestrichen werden dürfe, nicht aus. Erforderlich sei auch eine Anweisung zum „Wie“, also dahingehend, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren ist, bevor die Frist gestrichen wird.

Wie stellt sich der erfolgreiche Versandvorgang in der Praxis der beA-Webanwendung dar?

1. Öffnen Sie die Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, in Ihrem Ordner „Gesendet“. Oberhalb der Visitenkarte erscheint eine Zeile, die Auskunft über den Versandstatus gibt (Abb. 1).

War der Versand der Nachricht erfolgreich, ist sie also auf der Empfangseinrichtung des Gerichts eingegangen, sendet das Gericht eine automatisierte Eingangsbestätigung zurück. Diese ist daran zu erkennen, dass unter dem Punkt „Meldungstext“ der Eintrag „Request executed“ und unter dem Punkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „Erfolgreich“ erscheint. Zudem ist das Zugangsdatum mit Uhrzeit vermerkt.

2. Wenn Sie das Lupensymbol am Ende der Zeile anklicken, erhalten Sie die „vollständige Zustellantwort“. Auch diese beinhaltet das Zugangsdatum mit Uhrzeit (Abb. 2, nächste Seite).

Nach der Entscheidung des BGH empfiehlt es sich, das Kanz-

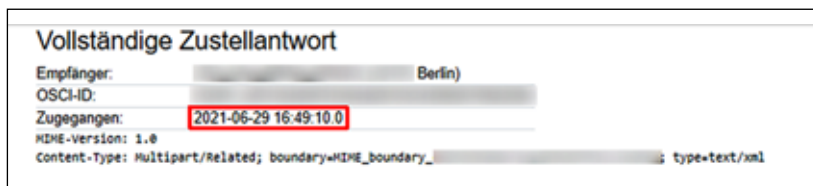


Abb. 2: Vollständige Zustellantwort

leipersonal anzuweisen, dass auf die oben beschriebene Art und Weise die Versandkontrolle erfolgt und erst nach dem bestätigten erfolgreichen Versand etwaige Fristen im Fristenkalendar gestrichen werden. Bitte vergessen Sie auch nicht, regelmäßig Stichproben durchzuführen, dass Ihre Anweisungen eingehalten werden.

Wann ist eine Signaturprüfung beim Nachrichtenversand erforderlich?

Die Bestätigung über den erfolgreichen Versand der Nachricht reicht indes dann nicht aus, wenn elektronische Dokumente übermittelt werden, die der Schriftform unterliegen. In diesen Fällen ist zusätzlich beim Versand von Nachrichten die Prüfung erforderlich, ob die Schriftform eingehalten wurde. Dies ist der Fall, wenn der Schriftsatz eine gültige qualifizierte elektronische Signatur trägt oder wenn die Nachricht über einen sicheren Übermittlungsweg versandt wird.

Das OLG Braunschweig wies in seinem Beschluss vom 18.11.2020 – 11 U 315/20, darauf hin, dass der Rechtsanwalt sich vor der Absendung einer Berufungsbegründung vergewissern müsse, dass diese eine gültige qualifizierte elektronische Signatur trage, wenn er den Schriftsatz nicht selbst über sein beA eingereicht habe und es daher an einer Versendung über einen sicheren Übermittlungsweg fehle. Dies gelte auch dann, wenn er beispielsweise eine Kanzleisoftware nutze. Dies entbinde den Rechtsanwalt nicht von der Verpflichtung, Dokumente zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Signaturprüfung in der beA-Webanwendung

1. Öffnen Sie die Nachricht, die das signierte elektronische Dokument enthält. Die Signaturprüfung kann auch nach dem Versand der Nachricht erfolgen, wenn die Nachricht im Ordner „Gesendet“ geöffnet wird.

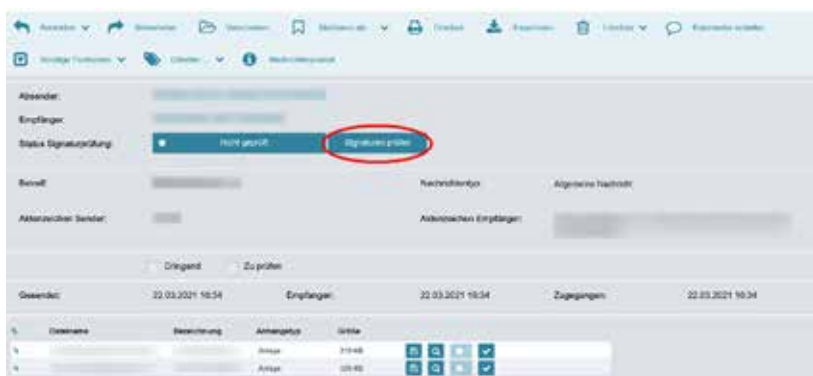


Abb. 3: Feld „Signatur prüfen“

2. Klicken Sie in der Nachrichtendarstellung auf das Feld „Signatur prüfen“. (Abb.3)

Es wird dann ein Prüfprotokoll mit allen Angaben zu den in der Nachricht enthaltenen Signaturen angezeigt.

Was ist im Fehlerfall zu tun?

Sollte entweder der Versand oder die Signaturprüfung kein erfolgreiches Ergebnis liefern, muss der Nachrichtenversand erneut angestoßen werden, bevor die Frist als erledigt gestrichen werden kann. Bei einem Signaturfehler bietet es sich an, nicht einfach nur die Nachricht erneut zu versenden, sondern die qualifizierte elektronische Signatur an den Schriftsatz nochmals anzubringen. Auf jeden Fall muss auch beim erneut angestoßenen Nachrichtenversand und einer nochmals angebrachten Signatur jeweils wieder die Überprüfung des erfolgreichen Versands und der gültigen Signatur durchgeführt werden.

Technische Anpassungen im beA

Nachdem nun erste höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu vorliegt, welche Sorgfaltspflichten zu beachten sind, wird die BRAK in der laufenden Weiterentwicklung darauf achten, diese Anforderungen technisch so umzusetzen, dass ihre Einhaltung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf benutzerfreundlichere Art und Weise erleichtert wird. Zu denken ist beispielsweise an eine automatische Signaturprüfung beim Nachrichtenversand und eindeutigere Fehlermeldungen.

□ Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Zwischenprüfung Winter 2021

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie findet in der Regel nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt, spätestens jedoch 18 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 10 (1) Nr. 2 PO). Auszubildende, die an der Abschlussprüfung 2022 I (Winterprüfung) oder 2022 II (Sommerprüfung) teilnehmen wollen und die Zwischenprüfung bislang noch nicht abgelegt haben, müssen daher zwingend teilnehmen.

Die Zwischenprüfung findet am

Freitag, 26.11.2021, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in den Berufsschulen Nürnberg und Regensburg statt. Die Anmeldung zu dieser Prüfung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Bitte verwenden Sie dazu ausschließlich das Formblatt, das Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter www.rak-nbg.de/pruefung zur Verfügung steht. Die Auszubildenden werden gebeten, sich am Prüfungstag direkt in der Berufsschule einzufinden. Die Bekanntgabe der Zimmer-Nummern erfolgt durch die jeweiligen Berufsschulen.

Folgende Fächer werden schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben geprüft:

1. Kommunikation und Büroorganisation
2. Rechtsanwendung

Die Prüfung dauert insgesamt höchstens 120 Minuten.

Die Abnahme der Zwischenprüfung in der Berufsschule Straubing erfolgt über die Rechtsanwaltskammer München. Die Anmeldung ist jedoch an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Anmeldefrist endet am 15. Oktober 2021. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Korrespondenz mit der RAK Nürnberg

Die RAK Nürnberg arbeitet seit 2014 mit DMS (Dokumentenmanagementsystem), d.h. seither führen wir unsere Akten weitgehend digital. Eingehende Korrespondenz wird gescannt und das Papier vernichtet, Originale werden zurückgesandt.

Mit den nebenstehenden 5 einfachen Punkten erleichtern Sie uns unsere Arbeit sehr. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

- **Korrespondieren Sie elektronisch** – gerne auch über beA. Das erspart uns Scanaufwand und Ihnen die Kosten für Papier und Porto
- **Originale** nur, **wo zwingend** erforderlich
- **Schriftstücke nicht mehrfach** eingereichen
- **Fortbildungsnachweise** gemäß § 15 FAO **gesammelt** eingereichen
- **Adressänderungen** und Änderungen bei z.B. Kommunikationsdaten frühzeitig **mitteilen**

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 23.08.2021 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.825

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (44)

Rechtsanwälte (40) Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (1)

Ács, Balázs Attila (Nürnberg) °
Augsburger, Dr. Matthias
(Altdorf)
Baumer, Felix (Zeitlarn)
Dorn, Jessica (Nürnberg)
Ebner, Dr. jur. Stephan
(Gunzenhausen)
Eichinger, Daniel (Nürnberg)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
kanzleipflichtbefreit *
Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO **
Aufnahme EURAG °

Englberger, Birgitta (Straubing)
Falk, Andreas (Hirschau) ^
Goldenstein& Fella RA-Ges. für
SteuerR (Erlangen)
Gulden, Rebecca (Nürnberg)
Güler, Aylin (Nürnberg)
Heuchemer, Frank Karl
(Nürnberg)
Hosse, Dominik (Regensburg)
Huck, Jasmin (Nürnberg)
Jedwab, Dr. Bärbel (Burglengen-
feld)
Karl, Jessica (Nürnberg)
Katerla, Felizitas (Fürth)
Kisyma, Gregor (Cham)
Kittsteiner, Barbara (Fürth)
Köhler, Andreas (Regensburg)
Krößner, Marc (Nürnberg)
Lesink, Karin (Nürnberg)
Löhr, Christina (Nürnberg)
Mayer-Eschenbach, Rosa (Re-
gensburg)
Pickel, Marina (Nürnberg)
Popp, Dr. Christoph (Nürnberg)
Rahn, Norman (Fürth)
Rowoldt-Spring, Eve (Röthen-
bach)
Schahin, Katerina (Fürth)
Schmalenberg, Ilka (Nürnberg)
Schwarz, Anna (Regensburg)
Schwarz, Tobias (Schwandorf)
Seitz, Lisa (Ansbach)
Simon, Alexander (Nürnberg)
Speidel, Sarah (Nürnberg)
Stauber, Timo (Nürnberg)
Streiff, Daniel (Fürth)
Türpe, Katja (Hilpoltstein)
Völkl, Vanessa (Nürnberg)
Weidmann, Ferdinand (Fürth)
Wentzler, Lena (Nürnberg)

Syndikusrechtsanwälte (3)

Janson, Kathrin (Erlangen)
Klein, Simon (Erlangen)
Kühl, Torsten (Erlangen)

LÖSCHUNGEN (24)

Rechtsanwälte (24) Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (-)

Bauer, Franz (Weißenburg)
Bockelmann, Andrea (Nürnberg)
Fräßdorf, Dr. Paul (Stein)
Frey, Julia (Gunzenhausen)
Gawronski, Petra (Ansbach)
Geretshauer, Anja (Regensburg)
Glaßner, Helmut (Nürnberg)
Haydn, Wolfgang (Hersbruck)
Hertlein, Reiner (Fürth)
Heß, Daniela *
Hofbauer-Schnell, Sabine (Nürn-
berg)
Holzmann, Barbara (Wilherms-
dorf)
Hummel, Hans-Jürgen (Regens-
burg)
Hund-Schümann, Volker (Wei-
den)
Juricek, Monique (Erlangen)
Klimsa, Nathalie (Nürnberg)
Könner, Jochen (Landshut)
Krüger, Reinhard (Nürnberg)
Pfaller, Elisabeth (Regensburg)
Roeser-Mueller, Raphael (Straß-
kirchen)
Schulz, Daniel (Regensburg)
Winkler, Maximilian (Nürnberg)
Wittmann, Andreas (Nürnberg)
Witzsch, Prof. Dr. Günter (Fürth)

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RA Peter Strahl, Regensburg
RA Tim Hermann, Erlangen

FA für Erbrecht

RAin Jacqueline Neukam, Lauf
RAin Grit Rückert, Ippesheim

FA für Familienrecht

RAin Martina Hunneshagen, Nürnberg
RA Fabian Flohr, Ansbach

FA für Informationstechnologierecht

RA Alexander Starke, Baiersdorf

FA für internationales Wirtschaftsrecht

RA Alexander Kubusch, Nürnberg

FA für Sozialrecht

RA Peter Strahl, Regensburg

FA für Strafrecht

RA Dr. Markus Meier, Neumarkt

FA für Urheber- und Medienrecht

RAin Sarah Op den Camp, Nürnberg

FA für Verkehrsrecht

RAin Bianka König, Regensburg

FA für Versicherungsrecht

RAin Claudia Maier, Mainburg

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Förster & Blob,
 Tel. 09122/8323-0,
kanzlei@foerster-blob.de
 Für unsere überregional tätige
 Rechtsanwaltskanzlei, bestehend
 aus 12 Berufsträgern, suchen wir
 Verstärkung im Wirtschaftsrecht
 (Ha u. GesR, Vertragsrecht u.a.).
 Gute Bezahlung und berufliche
 Zukunftsperspektiven sind
 selbstverständlich. Es erwartet
 Sie ein kollegiales Team in einer
 modern ausgestatteten Kanzlei.

Werner Zieglmaier Wirt-
 schaftsprüfer, Steuerberater,
 0871/975970, werner.zieglmaier@zieglmaier-treuhand.de
 Als WP, StB, RAe beraten wir
 mit rd. 50 Mitarbeitern unsere
 anspruchsvollen Mandanten in
 den Bereichen Wirtschaftsprü-
 fung, Jahresabschluss, Steuer,
 Betriebswirtschaft, Wirtschafts-
 und Gesellschaftsrecht. Zur Er-
 weiterung unserer Legal Services,
 die derzeit von 2 Juristen betreut
 werden, suchen wir eine/n Voll-
 juristen (m/w/d).

MKM Datenschutz GmbH,
 Tel. 0911/99086063,
career@mkm-partner.de
 Aufstrebende Kanzlei & Unter-
 nehmensberatung suchen Com-

pliance Manager/RA (m/w/d)
 in Vollzeit. Wir bieten spannende
 Projekte, echte Teamarbeit in
 angenehmem Arbeitsumfeld,
 sehr gute Work-Life-Balance,
 Entwicklungsmöglichkeiten &
 faire Bezahlung. Sie haben Be-
 rufserfahrung, sind zuverlässig
 und arbeiten eigenverantwort-
 lich? Bewerbung bitte per Mail.

uniVersa Lebensversicherung
 a.G., bewerbung@karriere-uni-versa.de

Die uniVersa Lebensversiche-
 rung a.G. sucht ab sofort für
 die Rechtsabteilung in Nürn-
 berg einen Juristen (m/w/d)
 für die Prüfung und Bewertung
 rechtlicher Fragestellungen im
 Bereich des Datenschutzes, des
 IT-Vertragsrechts sowie des An-
 lagen- und Wertpapierrechts –
www.universa.de/ueber-uns/karriere/jobboerse/jobboerse.htm

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Rechtsanwälte Kröber Lahovnik
 PartmbB, Tel. 0961-390 910
 Wir suchen ab sofort für unsere
 Kanzlei in Weiden in der Ober-
 pfalz einen/eine Rechtsanwalt/
 Rechtsanwältin (m/w/d) mit
 den Schwerpunkten Zivil- und
 Gesellschaftsrecht in Voll-/Teil-
 zeit. Weitere Infos finden Sie auf

unserer Homepage www.rae-kroeber.de unter „Aktuelles“. Wir
 freuen uns auf Ihre Bewerbung!

MKM+PARTNER, 0911/6695770,
career@mkm-partner.de
 Sympathisches Team einer stetig
 wachsenden Wirtschaftskanzlei
 in top Räumen sucht berufser-
 fahrenen RA (m/w/d) im Han-
 dels- und Gesellschaftsrecht
 und/oder Steuerrecht in NBG
 oder BER; Wir bieten Festan-
 stellung in Vollzeit mit Partner-
 Entwicklungsmöglichkeiten. Sie
 sind gründlich, teamfähig und
 arbeiten eigenverantwortlich?
 Bewerbung bitte per Mail!

gencer & coll., z. Hd. RA Sebastian
 Kerner,
kerner@gencer-coll.de
 Zur Verstärkung unserer Kanzlei
 im Bereich des Zivilrechts suchen
 wir einen engagierten und quali-
 fizierten Rechtsanwalt (m/w/d),
 gerne auch Berufsanfänger, der
 sich in unser internationales
 und kollegiales Team einfügt.
 Erfahren Sie mehr unter: [https://
 gencer-coll.de/die-kanzlei/jobs](https://gencer-coll.de/die-kanzlei/jobs)

ZB Personal, Frau Cornelia Meier,
 Tel. 09181/909-15537,
 Ref. DE-50252439-0002-A
 Max Bögl Stiftung & Co. KG: Zur
 Verstärkung unseres Zentralbe-
 reichs Recht am Hauptsitz bei
 Neumarkt/Opf. suchen wir ei-
 nen weiteren Kollegen (m/w/d)
 als Rechts-/Syndikusanwalt. In-

fos unter www.max-boegl.de > Karriere >> „Rechtsanwalt“ oder „Referenzcode DE-50252439-0002-A“! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung direkt an unser online-Bewerbungsportal!

Rechtsanwälte Skapczyk und Kollegen, info@ra-skapczyk.de
Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt RA/RAin (m/w/d) für den Fachbereich Ausländer- und Migrationsrecht. Wir freuen uns auch über die Bewerbung von Berufsanfängern. Wir erwarten Zuverlässigkeit, Engagement und zielgerichtete Arbeitsweise. Sie erwartet eine modern elektronisch ausgestattete Kanzlei mit einem guten Betriebsklima.

DR. JOCKISCH
RECHTSANWALTS-GMBH,
www.jockisch.de
Rechtsanwalt (m/w/d) für unser Referat Zivilrecht mit Spezialisierungsmöglichkeit gesucht. Sichere Position, gute Gehaltsentwicklung, modernste EDV, Work-Live-Balance durch flexible 40 Std-Woche mit variablen HomeOffice-Tagen, bei uns vereinbaren Sie Karriere mit Familie! Bewerbungen (auch Berufsanfänger) mit Examensergebnissen, Gehaltsvorstellung.

Rechtsanwälte Hoffman-Christlein, Keßlerstraße 10, 90489 Nürnberg, Tel.: 0911/533005
info@hoffmann-christlein.de
Wir suchen zum 15.10.2021, spätestens zum 01.11.2021 eine Elternzeitvertretung (m/w/d) in Vollzeit (voraussichtlich für zumindest 1 Jahr) für die Rechtsgebiete Familien-, Miet- und Erbrecht, gerne auch Berufsanfänger.

Dr. Reuthlinger, Breig und Partner GdB, Tel. 09441-29700
Erfahrener RA (m/w/d) für die Geschäftsbereiche Mergers &

Acquisitions

- Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen
- Unternehmens- und Vermögensnachfolge in Vollzeit für die Niederlassungen Kelheim, Regensburg oder Straubing gesucht.

Bewerbung unter:
www.mtg-group.de

Erlanger Treuhand GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft (www.erlanger-treuhand.de),
Tel. 09131-69060
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht/Steuerrecht. Wir bieten attraktive Arbeitsbedingungen sowie abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Aufgaben. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung z.Hd. Frau Tanseli Gruber an: bewerbung@erlanger-treuhand.de

FROMMER LEGAL, Frau Romana Kühnrich, Tel. 089-5205720
Rechtsanwält:in*(m/w/d)
Enforcement – Schwerpunkt Urheberrecht. Wir machen aus Ihnen eine/n Expert:in* im Urheberrecht. Dazu können Sie bei uns von Anfang an Fälle eigenverantwortlich bearbeiten. Bewerbung via: <https://frommer-legal.jobs.personio.de/job/54821>

Bayernland eG, Herr Stephan, Tel. 0911-4140342
Als Molkereikonzern mit einem Umsatz von rd. 700 Mio. Euro und rd. 1.200 Beschäftigten produzieren wir unsere hochwertigen Milchprodukte in Bayern und vermarkten sie weltweit. Wir suchen Sie für die Personalabteilung unseres Standorts Nürnberg als Referent Arbeitsrecht (m/w/d). Weitere Informationen unter: www.bayernland.de/karriere

Tel. 0941-461 030 1117

Wir sind eine der führenden Kanzleien in den Bereichen Restrukturierung, Sanierung und Insolvenzverwaltung. Für unseren Standort Regensburg suchen wir eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt für unsere Abteilung Insolvenzverwaltung.

PROJECT Immobilien Gruppe,
bewerbungen@project-immobilien.com

Zur Unterstützung unseres Teams im Bereich Verfahren suchen wir einen Volljuristen (m/w/d). Die PROJECT Immobilien Gruppe ist ein bundesweit tätiger Projektentwickler (Wohn- & Gewerbeimmobilien). Wir bieten u.a. flexible Arbeitszeiten, eine unbefristete Festanstellung u.v.m. Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung unter:
<https://short.sg/a/10184165>

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Stellengesuche

[Rechtsanwälte/](#)
[Rechtsanwältinnen](#)

Chiffre: 2021-SGRA-07
Rechtsanwalt, 25 Jahre Berufserfahrung, vorwiegend Zivilrecht sucht neue Herausforderung in Unternehmen, Verband oder Kanzlei im Raum Nordoberpfalz in Vollzeit/Teilzeit.

Chiffre: 2021-SGRA-08
Fachanwältin für Arbeitsrecht, mit langjähriger Berufserfahrung, auch im kollektiven Arbeitsrecht und mit Mediationsausbildung, sucht neue Herausforderung

in Kanzlei oder Unternehmen, Raum Nürnberg/Neumarkt i.d.Opf.

Chiffre: 2021-SGRA-09

Rechtsanwalt sucht neuen Wirkungskreis in wirtschaftlich orientierter Kanzlei, beratend oder forensisch, mehrjährige Berufserfahrung in Zivil-, Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits-, Insolvenz-, Steuerrecht und Vertragsgestaltung, Nachfolge und Unternehmenskauf, vorhanden. Einschlägige Fachanwaltstitel erworben.

Rechtsanwaltsfachangestellte

PiMalDaumen123@web.de

Zuverlässige ReFa würde gerne bis 30 h/W. vorzugsweise Fachanwalt f. Familienrecht im LK Nbg Land unterstützen. Telefonieren, Fristenüberwachung, Terminvergabe, Schreiben nach Diktat/selbstständiges Schreiben, Kostennoten erstellen (DATEV) und teilweise Zwangsvollstreckung gehören zu meinen täglichen Aufgaben. Ich freue mich auf Ihre E-Mail.

Chiffre: 2021-SGReFa-04

Kompetenz u. Berufserfahrung vereint! ReFa/Qualifizierte RA-Assistentin, engagiert, mitdenkend, umsichtig, selbstst. Arbeiten nach Kanzlei-Linie gewohnt, strukturierte Arbeitsweise, absolut loyal, kein Home-Office, möchte teamfähigen RA unterstützen und entlasten bei ordentlichen Arbeitsbedingungen, bei fairem ehrlichem RA/Arbeitgeber in Vollzeit.

refafuerth@online.de

Engagierte, zuverlässige und freundliche Rechtsanwaltsfachangestellte (ungekündigt) mit 32-jähriger Berufserfahrung in zivilrechtlich ausgerichteten Kanz-

leien (Winmacs u. WMDoku) sucht eine neue Herausforderung in VZ in Fürth/Nürnberg. Kontakt unter o.g. E-Mail-Adresse mit Angabe von Arbeitszeiten und mtl. Bruttogehalt wäre sehr nett.

Sonstige Angestellte/Schreibkräfte

Chiffre: 2021-SGSKR-06

Suche VZ-Tätigkeit Backoffice bzw. Sachbearbeitung o. Schreibarbeiten ohne Empfang u. Telefonzentrale m. frühem Arbeitsbeginn u. -ende bzw. flexibler AZ. Biete langj. kaufm. Erfahrung, mehrj. Kanzleierfahrung, RA-Micro und WinMacs, GK in RVG, ZV, Buchhaltung u. Englisch, eigenst. Arbeiten u. selbstständig. Formulieren, Zahlenverständnis.

Chiffre: 2021-SGSKR-05

Sekretärin (1 Jahr Anwaltskanzlei) sehr zuverlässig u. freundlich sucht ab sofort in Nbg, ab 32 Std/Wo. Ich biete Ihnen: Erfahrung am Empfang, Telefon, Terminkalenderführung, Phonotypie (Diktat, nach Stichwort, Fertigung v. Schriftsätzen), Sicherheit in Wort u. Schrift, WV u. eine strukturierte Büroorganisation, RA-Micro, DictaNet, WinMacs, ReNoStar.

Rechtsreferendare

Chiffre: 2021-SGRef-01

WiMi bietet im Arbeitsrecht Kapazitäten für die Erstellung von Texten und Beiträge für Homepage und Blog, Recherchen sowie Zuarbeit bei Schriftsatzentwürfen. Erfahrungen reichlich – auch in angrenzenden Rechtsgebieten – vorhanden. Rechtstipps, Mitarbeit an Buchprojekten, Recherchen und dergleichen möglich. Eine Zusammenarbeit wird sich lohnen!

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Mike Thümmeler, Tel. 09621/12974 Bürogemeinschaft aus zwei Anwälten sucht Mitstreiter/Nachfolger wegen avisierten Geschäftsaufgabe aus Alters- bzw. gesundheitlichen Gründen. Kanzlei ist in der Fußgängerzone von Amberg, gut erreichbar und gut etabliert. Mitarbeit und spätere Tätigkeitsübernahme, Ausstattung und Personal möglich und ausdrücklich erwünscht.

RAin Renate Ostner, info@ra-ostner.de

Bürogemeinschaft in N-Möggeldorf bestehend aus einer RAin (FamR, VerkehrsR, ArbR) und einem RA (InsolvenzR, WirtschaftsR, WirtschaftsstrafR) sucht netten sympathischen Kollegen (m/w/d) zur Ergänzung der Bürogemeinschaft. Infrastruktur ist vorhanden. Wichtig sind uns ein entspannter, humorvoller und kollegialer Umgang, auch zu den Mitarbeitern.

Chiffre: 2021-BGZA-11

Seit über 30 Jahren bestehende und vorwiegend zivilrechtl. ausgerichtete Anwaltskanzlei in Regensburg bietet Bürogemeinschaft für 1-2 Kollegen (m/w/d) mit Nutzung der gesamten Infrastruktur und zeitnahe Übernahmemöglichkeit. Überleitende Tätigkeit möglich. Attraktive Büroräume in Gerichtsnähe vorhanden. Äußerste Diskretion wird zugesichert.

Gisela Wagner, Tel. 0911/20298100, RA.GiselaWagner@web.de

Als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Strafrecht, mit langjähriger Erfahrung auf diesem Rechtsgebiet, habe ich Interesse an der Übernahme von Strafrechtsmandaten, auch gegen Beteiligung.

Chiffre: 2021-BGZA-10
Wirtschaftsrechtlich ausgerich-
tete Kanzlei in Nürnberg mit
arbeits- und gesellschaftsrecht-
lichem Schwerpunkt bietet zur
Stärkung der Marktpräsenz und
im Rahmen eines Generationen-
wechsels Zusammenarbeit zur
Fortführung werthaltiger Man-
date. Bürogemeinschaft, Part-
nerschaft oder sonstige Formen
der Zusammenarbeit sind zu
verhandeln.

bewerbung.ra@freenet.de
Renommierte Regensbur-
ger Rechtsanwaltskanzlei mit
Schwerpunkt Familienrecht
sucht RA (m/w/d) mit Berufser-
fahrung im FamR und mgl. einem
weiteren Tätigkeitsschwerpunkt,
zunächst in Bürogemeinschaft,
die in absehbarer Zeit in eine

Partnerschaft und spätere Über-
nahme der Kanzlei übergehen
soll. Bewerbungen bitte an obige
Adresse.

Loof Rechtsanwälte,
Tel. 0911-37 66 76 70
Wir haben nach Rückzug aus
dem aktiven Anwaltsberuf eines
Berufsträgers freie Kapazitäten.
Geboten wird in prämiertem
Denkmalschutz-Objekt in St. Jo-
hannis großes Anwaltszimmer
mit der Möglichkeit der Nut-
zung der gesamten modernen
Infrastruktur.

Kanzleiveräußerungen

Chiffre: 2021-KV-05
Alteingesessene Kanzlei öst-
lich von Regensburg, ca. 10 km

zu den Gerichten, mit den
Schwerpunkten Zivilrecht, Fa-
milienrecht, Arbeitsrecht und
breitem Mandantenstamm, sucht
aus Altersgründen Nachfolger
(w/m/d). Wenn gewünscht zu-
nächst Bürogemeinschaft und
spätere Partnerschaft und Über-
nahme der Kanzlei.

Chiffre: 2021-KV-04
Einzelanwalt im Raum Erlan-
gen-Höchststadt bietet Kanzlei zur
Übernahme.

Chiffre: 2021-KV-03
Alteingesessene Kanzlei in Lauf
a.d. Pegnitz aus Altersgründen
abzugeben. Schwerpunkt Zi-
vilR, breiter Mandantenstamm.
Büroräume langfristig gesichert.
Begleiteter Übergang gerne
möglich.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Fortbildungsveranstaltungen

Siehe auch
www.arap.rw.fau.de

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb desselben
Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag
von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht und internationalen Wirtschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Eric Wagner, Gleiss Lutz Stuttgart

Freitag, 01. Oktober 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Immobilienmaklerrecht

Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 08. Oktober 2021, 10:00 – 16:30 Uhr



Folgeveranstaltung
17. 09 2021

Strafverteidigung in Europa

EU-Strafrecht in der Praxis
Aktuelle Rechtsprechung des EGMR in Strafsachen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 15. Oktober 2021, 13:00 – 19:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Uni. Cambr.),

Samstag, 16. Oktober 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Neueste Rechtsprechungs- und Gesetzesentwicklungen im Strafrecht

§15 FAO 5 ZS

Professor Dr. Christian Jäger, Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 22. Oktober 2021, 09:00 – 14:30 Uhr



Interaktives
Seminar mit
Zoom

Mediation statt Klage – warum eigentlich nicht?

§15 FAO 5 ZS

Michael Plassmann, Rechtsanwalt und Zertifizierter Mediator, Mediationskanzlei Plassmann, Berlin/Münster

Freitag, 12. November 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Fragen des Arzthaftpflichtrechts

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 19. November 2021, 09:00 – 15:00 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz

§15 FAO 5 ZS

Patentrecht, Softwarepatente und Designrecht

Dr. Matthias Schindler, Nürnberg

Freitag, 26.11.2021, 09:00 – 15:00 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

§15 FAO 5 ZS

Übersicht über die jüngsten Reformpakete

Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge)

Freitag, 03. Dezember 2021, 09:00 – 15:00 Uhr

Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

§15 FAO 5 ZS

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Samstag, 11. Dezember 2021, 10:00 – 16:30 Uhr

Seminare

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich oder online erfolgen.



Gleich online registrieren und buchen!

Unsere Teilnahmebedingungen, sowie weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen finden Sie unter <https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Arbeitsrecht

Nr. 6401

Anmeldeschluss: 25.09.2021
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 65

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 09.10.2021 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referenten: RA Wolfgang Manske, Nürnberg
 RA Dirk Clausen, Nürnberg
 RAin Daniela Gunreben, Nürnberg

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und langjähriger Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RAin Gunreben und RA Clausen sind ebenfalls Fachanwältinnen für Arbeitsrecht und haben viele Jahre im Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ mitgewirkt.

Themen:

- Crowdworking und Co – neue Aspekte der Scheinselbständigkeit
- Lohnersatzleistungen – was ist, wenn der Arbeitgeber nicht zahlt
- Betriebsratswahlen 2022 – Altes und Neues
- Eingruppierungen – Horrorthema für den Arbeitsrechtler?
- Betriebsrätmodernisierungsgesetz- der Name ist Programm?
- Neues aus Erfurt und Luxemburg

Familienrecht
Nr. 6404

Anmeldeschluss: 15.10.2021
 Tagungsbeitrag: 185,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
 Novina Hotel Südwestpark
 Südwestpark 5
 90449 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

Familienrecht

Freitag, 29.10.2021 von 09:00 – 17:30 Uhr und
 Samstag, 30.10.2021 von 09:00 – 12:30 Uhr

Referent: RA Michael Klein

RA Michael Klein ist Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht I“ und Autor vieler Beiträge und Publikationen.

Inhalt:
 Übersicht: Update Familienrecht 2020/2021

Strafrecht
Nr. 6403

Anmeldeschluss: 19.11.2021
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

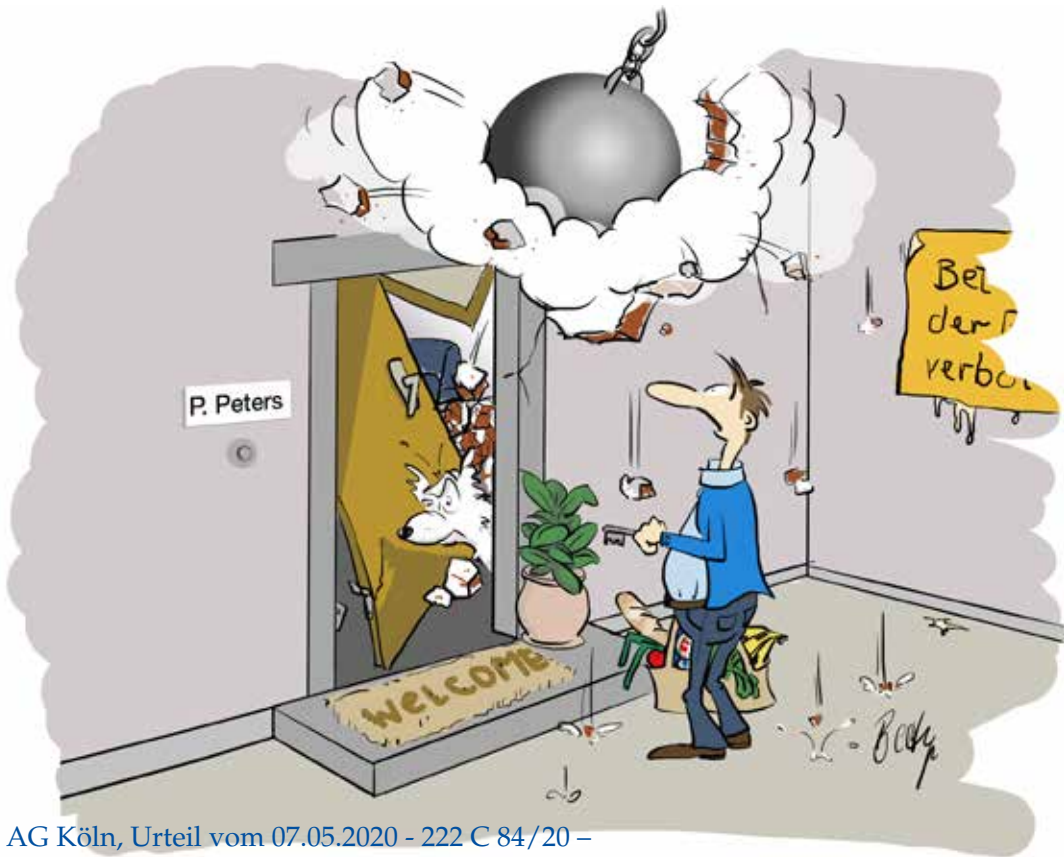
Zu früh gefreut? – Die Folgen eines Strafverfahrens

Freitag, 03.12.2021 von 09:00 – 16:00 Uhr

**Referenten: RA Harald Straßner
 RAin Nicole Obert**

Inhalt:
 So manches Strafverfahren endet mit einem strafrechtlich befriedigenden Ergebnis. Die Verteidigung ist jedoch vermehrt in den letzten Jahren deutlich aufgerufen, die Nebenfolgen und außerstrafrechtlichen Konsequenzen eines Strafverfahrens zu beachten und in die Beratung des Mandanten aufzunehmen. Selbst scheinbar sanfte Sanktionen können katastrophale Folgen nach sich ziehen.

Die Referenten sind seit langem als Richter am einzigen selbstgestellten Berufsgesicht, nämlich dem Anwaltsgericht, tätig und sind oft erstaunt über die Unkenntnis der berufsrechtlichen Folgen eines Strafverfahrens.



AG Köln, Urteil vom 07.05.2020 - 222 C 84/20 –
voreilige Vermieterin muss Bewohnbarkeit wieder herstellen

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
 Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
 Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: Titelbild Adobe Stock © wanatithan, Portrait S. 147 © Christian Oberlander
 Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: September 2021

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
 Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

DIGITALISIERUNG EINFACH GEMACHT.

Steigern Sie Ihre Effizienz und verbessern
Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten.

RA Jens Anderssohn, Rechtsanwälte Cavada und Partner

„Als Pilotkunde der Rummel AG gestalten wir unsere digitale Zukunft aktiv mit. Mit WinMACS, der leistungsstarken Kanzlei-Software und innovativen Legal Tech-Lösungen optimieren wir unsere

täglichen Workflows, automatisieren die Kommunikation mit Mandanten und minimieren auch noch die Kosten. Heute und morgen. Ganz einfach.“



RUMMELAG
Einfach. Schneller. Gemacht.